



SOZIALGERICHT FREIBURG

**Beschluss**  
in dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
vertreten durch den Betreuer [REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Landkreis [REDACTED] - Kreissozialamt -  
vertreten durch den Landrat

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Die 9. Kammer des Sozialgerichts Freiburg  
hat am 24.10.2019 in Freiburg  
durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsgegner hat die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.**

## Gründe

Der am [REDACTED] 1945 geborene Antragsteller begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners im Wege der einstweiligen Anordnung zur Bewilligung und Auszahlung eines monatlichen Vorschusses auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) in Form eines persönlichen Budgets in Höhe von 3553 €. Der Antragsgegner hatte die Anträge des Antragstellers auf ein persönliches Budget bzw. Vorschüsse hierauf mit Bescheid vom 2.10.2019 abgelehnt; über den dagegen vom Antragsteller mit Schreiben seines Betreuers vom 10.10.2019 erhobenen Widerspruch wurde noch nicht entschieden. Dem vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist der Antragsgegner entgegengetreten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die vom Antragsgegner vorgelegte Verwaltungsakte sowie die Verfahrensakte des Gerichts Bezug genommen.

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zu Leistungen. Daher ist die vorläufige Rechtsschutzform der Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt die - grundsätzlich lediglich summarisch zu prüfende - Erfolgsaussicht in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung (Anordnungsgrund) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Beides sind gleichberechtigte Voraussetzungen, die ein bewegliches System darstellen: Je wahrscheinlicher der Erfolg in der Hauptsache, desto geringer können die Anforderungen an den Anordnungsgrund sein und umgekehrt. Völlig fehlen darf aber keine der beiden Voraussetzungen. Auch sind die insoweit zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen - insbesondere auch im Hinblick auf ihre Grundrechtsrelevanz - wiegen. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind wegen des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ergebenden Gebotes der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz sowie des

grundrechtlich geschützten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz u.U. nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich - etwa weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte -, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer Folgenabwägung erfolgt. Übernimmt das einstweilige Rechtsschutzverfahren allerdings vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens und droht eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung der Beteiligten, müssen die Gerichte dem bei den Anforderungen an die Glaubhaftmachung zur Begründung von Leistungen zur Existenzsicherung in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Rechnung tragen. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung haben sich am Rechtsschutzziel zu orientieren, das mit dem jeweiligen Rechtsschutzbegehren verfolgt wird (BVerfG, Beschl. v. 6.8.2014, Az. 1 BvR 1453/12, <juris>). Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 4.4.2008, Az. L 7 AS 5626/07 ER-B; v. 11.6.2008, Az. L 7 AS 2309/08 ER-B beide in <juris>).

Hier sind weder Anordnungsanspruch noch Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Dabei kann dahinstehen, ob die nach § 29 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches i.V.m. § 57 S. 2 SGB XII das persönliche Budget verpflichtend begleitende Zielvereinbarung (auch im Rahmen eines Verfahrens über den Erlass einer einstweiligen Anordnung) materielle Voraussetzung für den Leistungsanspruch und der Leistungsberechtigte bis zum Abschluss einer solchen auf die Beantragung von Sach-, Dienst- oder Geldleistungen außerhalb eines persönlichen Budgets zu verweisen ist (so die wohl h.M. in Rechtsprechung und Literatur, vgl. zum Streitstand Bieback, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6.A. 2018, § 57, Rn. 23; Schneider in: Hauck/Noftz, SGB, 12/18, § 29 SGB IX Rn. 38; Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2.A. 2014, § 57 SGB XII, Rn. 27 ff.). Folgt man dieser Auffassung, scheidet hier bereits wegen Fehlens einer solchen Zielvereinbarung ein Anordnungsanspruch aus. Jedenfalls aber muss das Gericht, um einen Anordnungsanspruch zu bejahen, anhand des Vortrags des Antragstellers oder nach Aktenlage feststellen können, dass die Voraussetzungen für das beehrte persönliche Budget dem Grunde und dem Inhalt nach erfüllt sind. Dies beinhaltet insbesondere die Feststellung, welchen Inhalt eine Zielvereinbarung haben könnte. Anders ist

u.a. die hierdurch gesetzlich angestrebte Zweckbindung des persönlichen Budgets (Jabben, in: Neumann/Pahlen/Winkler/Jabben, SGB IX, 13.A. 2018, § 29, Rn. 8) nicht zu gewährleisten. Auch in den von der h.M. abweichenden Entscheidungen, nach denen die Zielvereinbarung durch Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid (oder eben eine gerichtliche Entscheidung) ersetzt werden kann (so SG Mannheim, Urt. v. 2.8.2016, Az. S 9 SO 3871/15, <juris>) oder aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (SG Oldenburg, Beschl. v. 15.12.2017, Az. S 21 SO 47/17 ER, <juris>) bzw. bei gleichzeitiger Beantragung eines Vorschusses gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) entbehrlich ist (SG Braunschweig, Beschl. v. 13.11.2013, Az. S 31 KR 467/13 ER, abgerufen am 24.10.2019 über [https://www.sozialrecht-rosenow.de/files/roland-rosenow/Entscheidungen/SG\\_Braunschweig,\\_13.11.2013,\\_S\\_31\\_KR\\_467-13\\_ER.pdf](https://www.sozialrecht-rosenow.de/files/roland-rosenow/Entscheidungen/SG_Braunschweig,_13.11.2013,_S_31_KR_467-13_ER.pdf)) ermöglichte jeweils die Tatsachengrundlage dem Gericht die Feststellung, dass und mit welchem Inhalt eine Zielvereinbarung geschlossen oder ersetzt werden könnte. Bei einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bezüglich eines persönlichen Budgets oder eines Vorschusses hierfür ist daher nicht nur der individuelle Rehabilitationsbedarf glaubhaft zu machen, sondern auch die Art und Weise, wie er mit dem beantragten persönlichen Budget bzw. dem Vorschuss gedeckt werden soll. Konkret kann dies z.B. durch Darlegung und Glaubhaftmachung eines Angebots oder eines substantiierten Bedarfsdeckungskonzepts und seiner Realisierbarkeit, z.B. im Wege des sogenannten Arbeitgebermodells, geschehen. Andernfalls würde das persönliche Budget bzw. der Vorschuss gleichsam blanko zugesprochen, ohne dass die gesetzlichen Ziele des persönlichen Budgets und die von § 29 SGB IX angestrebte Zweckbindung gewährleistet werden.

Hier hat der Antragsteller den zu deckenden Assistenzbedarf zwar nach Art und zeitlichem Umfang näher bezeichnet und die hierfür mutmaßlich anfallenden Kosten in Form von Stundensätzen geschätzt. Worauf diese Schätzung beruht, insbesondere aber auf welche Weise die geltend gemachten Teilhabebedarfe konkret gedeckt werden sollen, lässt sich seinem Vorbringen dagegen nicht entnehmen. So bleibt nicht nur unklar, auf welcher Erkenntnisgrundlage die Stundensätze geschätzt wurden und wie realistisch diese sind, sondern insbesondere auch, ob und ggf. ab wann eine Bedarfsdeckung überhaupt tatsächlich möglich ist.

Die fehlende Darlegung einer konkreten Perspektive für die Bedarfsdeckung steht auch dem Anordnungsgrund entgegen. Denn solange nicht bekannt ist, ob überhaupt, ggf. wann und auf welche Weise der Bedarf bei Bereitstellung des begehrten persönlichen Budgets bzw.

Vorschusses gedeckt werden könnte, lässt sich auch nicht feststellen, dass es zur Vermeidung unzumutbarer Nachteile einer dem Hauptsacheverfahren vorgehenden vorläufigen Regelung bedarf. Bei der Frage des Anordnungsgrundes sind schließlich auch finanzielle Mittel zu berücksichtigen, die bei der materiellen Frage der Hilfebedürftigkeit außen vor bleiben, weil es sich um Schonvermögen oder nicht zu berücksichtigendes Einkommen handelt (LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.3.2019, Az. L 7 AS 634/19 ER-B, <juris>). Der Antragsteller verfügt nach eigenen Angaben über Ersparnisse in Höhe von etwa 20.000 €. Damit könnte er Assistenzleistungen in dem von ihm begehrten Umfang und zu den von seinem Betreuer geschätzten Kosten knapp ein halbes Jahr vorfinanzieren, sobald die Möglichkeit besteht, solche Leistungen auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Sollte dann der Antragsgegner weiterhin Leistungen hierfür ablehnen, wird es dem Antragsteller auch möglich sein, die konkrete Bedarfsdeckung darzulegen und glaubhaft zu machen, falls erforderlich im Rahmen eines – aufgrund des dann veränderten Sachverhalts zulässigen – weiteren Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie berücksichtigt zum einen das Unterliegen des Antragstellers in der Sache. Zum anderen trägt sie dem Umstand Rechnung, dass der Antragsgegner durch seinen – nach summarischer Prüfung mit größter Wahrscheinlichkeit rechtswidrigen – Ablehnungsbescheid das vorliegende gerichtliche Verfahren wesentlich veranlasst hat. Die Entscheidung des Antragsgegners, dem Antragsteller stünden die beantragten Eingliederungshilfeleistungen in Form eines persönlichen Budgets bereits dem Grunde nach nicht zu, dürfte nämlich rechtlich nicht haltbar sein.

So ist der Antragsgegner offenbar der Auffassung, der Antragsteller sei bereits aufgrund des erheblichen Umfangs und der Irreversibilität seines Pflegebedarfs von Eingliederungshilfeleistungen ausgeschlossen. So heißt es im Ablehnungsbescheid vom 2.10.2019: „Eine Teilhabe ohne die Pflege ist nicht möglich, so dass hier der Bedarf bei der Pflege gesehen wird und auch im Vordergrund steht.“ Weiter führt der Antragsgegner wörtlich aus (Schriftsatz vom 17.10.2019, S. 4): „Soweit eine Besserung oder Milderung des Zustandes und auch eine wenigstens teilweise Unabhängigkeit von Pflege nicht mehr erreicht werden kann, kommt nicht Eingliederungshilfe, sondern Hilfe zur Pflege in Frage. Da der Antragsteller vollständig auf pflegerische Maßnahmen angewiesen ist und die beantragten Teilhabeleistungen nicht ohne vorherige Pflegemaßnahmen möglich sind, kann die Aufgabe der Eingliederungshilfe

(...) nicht mehr erfüllt werden.“ Diese Rechtsauffassung verkennt freilich die gesetzlichen Aufgaben der Eingliederungshilfe. Weder beschränken sich diese auf die „Besserung oder Milderung des Zustandes“ (gemeint offenbar: des objektiven Befundes), noch wird gar bei pflegebedürftigen behinderten Menschen wie dem Antragsteller kumulativ vorausgesetzt, dass „auch eine wenigstens teilweise Unabhängigkeit von Pflege (...) erreicht werden kann“. § 53 Abs. 3 S. 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) nennt als Aufgaben der Eingliederungshilfe vielmehr u.a., eine Behinderung oder deren Folgen zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Eine Milderung der Behinderungsfolgen ist dabei nicht erst dann gegeben, wenn objektiv eine Befundverbesserung vorliegt; vielmehr reicht auch eine Besserung des seelischen Zustands aus (Bieback, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6.A. 2018, § 53, Rn. 62 m.w.N.). Nach S. 2 der Vorschrift gehört hierzu insbesondere u.a., den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft betrifft sämtliche Kontakte zur Umwelt (a.a.O. Rn. 63). Es dürfte auf der Hand liegen, dass der Antragsteller genau hierbei der Hilfe bedarf. Die weitere in § 53 Abs. 3 S. 2 SGB XII genannte Aufgabe der Eingliederungshilfe, den behinderten Menschen soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen, missversteht der Antragsgegner offenbar so, als ob es sich dabei um eine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung handeln würde. Das Gegenteil ist aber der Fall (a.a.O., Rn. 63). Aus dem Gesetzeswortlaut („oder“ und „soweit wie möglich“) ergibt sich vielmehr, dass weder die völlige noch die teilweise Unabhängigkeit von Pflege Voraussetzung der Eingliederungshilfe sind. Gerade einem pflegebedürftigen behinderten Menschen sind Leistungen der Eingliederungshilfe auch dann noch zu gewähren, wenn der Eingliederungserfolg aufgrund der Pflegebedürftigkeit nur noch in begrenztem Umfang zu erreichen ist (Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 09/15, § 53 SGB XII, Rn. 47).

Weiter meint der Antragsgegner offenbar, der Bedarf des Antragstellers sei durch Leistungen der Pflegeversicherung oder eine Erweiterung der bestehenden Betreuung zu decken. Beides dürfte nicht zutreffen. Soweit im angefochtenen Bescheid ausgeführt wird, „die beantragten Hilfen wie Mobilität und Teilhabe am Leben“ seien „im Leistungskatalog der Pflegeversicherung enthalten“, ist dies ohne konkrete Bezeichnung der angeblichen Leistungen und ihrer gesetzlichen Grundlage nicht nachvollziehbar. Dem Gericht – die Kammer ist seit 1.1.2018 auch für Angelegenheiten der Pflegeversicherung zuständig – ist jedenfalls nicht bekannt, dass die soziale Pflegeversicherung bedarfsdeckende Leistungen für die vom Kläger beantragten

Assistenzleistungen (Beratung, Unterstützung und Begleitung von Aktivitäten wie z.B. Spaziergängen, Beratung bei der Lebensplanung sowie Assistenz beim Aufräumen und Einrichten der Wohnung) vorsehen würde. Auch der Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) wäre hierfür ersichtlich allenfalls partiell einsetzbar.

Auf eine Erweiterung der Betreuung für die Unterstützung bei Post und Schriftverkehr kann der Antragsteller wohl ebenfalls nicht verwiesen werden. Denn der Umstand, dass der Kläger aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen die Post nicht mehr vom Briefkasten holen, öffnen, bearbeiten bzw. beantworten und abheften kann, rechtfertigt die Bestellung eines Betreuers für einen diesbezüglichen Aufgabenkreis nicht. Gemäß § 1896 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) setzt die Bestellung eines Betreuers voraus, dass ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Nach Abs. 2 S. 1 a.a.O. darf ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können (S. 2 a.a.O.). § 1901 Abs. 1 BGB bestimmt, dass die Betreuung alle Tätigkeiten umfasst, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Gemäß § 1897 Abs. 1 BGB schließlich muss der Betreuer geeignet sein, die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Aus der Zusammenschau dieser Vorschriften ergibt sich, dass eine Betreuung nur insoweit eingerichtet werden darf, als die zu betreuende Person zur *rechtlichen* Besorgung ihre Angelegenheiten nicht in der Lage ist, nicht aber, soweit die Person lediglich in *tatsächlicher* Hinsicht der Unterstützung bedarf (vgl. etwa Schwab in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. A. 2017, § 1896. Rn. 48). Soweit ersichtlich, ist der Antragsteller objektiv nicht darin eingeschränkt, seine Angelegenheiten im Hinblick auf Post und Schriftverkehr rechtlich zu besorgen, also z.B. eingehende Korrespondenz zu verstehen und über deren eventuelle Beantwortung oder sonstige Behandlung frei von Willensmängeln zu entscheiden. Er benötigt lediglich faktische Hilfe bei den o.g. Tätigkeiten aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen. Dabei handelt es sich aber um eine geradezu typische Aufgabe der Eingliederungshilfe. Abgesehen davon würde selbst die theoretische Möglichkeit einer Erweiterung der Betreuung den eingliederungshilferechtlichen Bedarf so lange nicht entfallen lassen, wie die erweiterte Betreuung nicht eingerichtet und die hierauf beruhenden weiteren

Betreuungsleistungen nicht auch tatsächlich erbracht werden (Coseriu in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2.A. 2014, § 2 SGB XII, Rn. 13).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, einzulegen (§§ 173 S. 1, 65a Abs. 1 SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).

gez.

  
Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung des Abdruckes  
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Freiburg i. Br., den 25.10.2019

